



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**

---

# **Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung**

## **Erläuternder Bericht**

---

Stand: 24.07.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Schweizer Berufsbildung in einem globalen Umfeld .....	4
1.2 Instrumente zur Stärkung der Schweizer Berufsbildung .....	5
1.2.1 Ziele des NQR-CH-BB, der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes.....	5
1.2.2 Mehrwert des NQR-CH-BB, der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes .....	5
1.2.3 Der NQR-CH-BB und der europäische Qualifikationsrahmen .....	6
1.2.4 Zeugniserläuterung für BGB-Abschlüsse .....	7
1.2.5 Diplomzusatz für HBB-Abschlüsse und Berufsbildungsverantwortliche .....	7
<b>2 Einführung des NQR-CH-BB-Niveaus, der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes</b>	<b>7</b>
2.1 Festlegung des NQR-CH-BB-Niveaus .....	7
2.2 Erarbeitung und Abgabe der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes.....	9
<b>3 Vereinbarkeit mit anderen Instrumenten im Bildungsbereich</b> .....	<b>10</b>
3.1 Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum.....	10
3.2 ISCED .....	11
3.3 Anerkennung beruflicher Qualifikationen bei ausländischen Abschlüssen .....	11
<b>4 Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5 Rechtliche Aspekte</b> .....	<b>13</b>
5.1 Gesetzliche Abstützung.....	13
5.2 Verhältnis zum europäischen Recht.....	13
<b>6 Erläuterungen der Verordnungsbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
<b>7 Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>19</b>

## Zusammenfassung

Die Schweizer Berufsbildung leistet aufgrund ihrer hohen Qualität und ihrer engen Verknüpfung von Theorie und Praxis einen massgeblichen Beitrag bei der Bereitstellung von Fach- und Führungskräften für Wirtschaft und Gesellschaft. Trotzdem werden der Wert und die Bedeutung von Berufsbildungsabschlüssen national und international oft verkannt und die Titel erfahren nicht die gleiche Wertschätzung wie akademische Abschlüsse.

Die Vergleichbarkeit von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen mit jenen anderer europäischer Länder soll durch den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR-CH-BB), Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze gefördert werden. Mit der vorliegenden Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung wird die Grundlage für den NQR-CH-BB und die dazugehörigen Zeugniserläuterungen bzw. Diplomzusätze gelegt. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 65 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG)<sup>1</sup>.

Dank NQR-CH-BB, Zeugniserläuterung und Diplomzusatz soll das Schweizer Berufsbildungssystem gegenüber den EU-Ländern sowie ausländischen Arbeitgebenden transparenter und die Abschlüsse besser verständlich werden. Damit werden die berufliche Mobilität von Fach- und Führungskräften gefördert und die Berufsbildung gestärkt. Jeder Schweizer Berufsbildungsabschluss wird gemäss seinen Anforderungen einem von acht Niveaus des NQR-CH-BB zugeteilt. Zudem wird für jeden Abschluss der beruflichen Grundbildung (BGB) eine Zeugniserläuterung und für jeden Abschluss der höheren Berufsbildung (HBB) sowie jeden Abschluss der Berufsbildungsverantwortlichen ein Diplomzusatz erstellt, in welchen das Niveau des Abschlusses im NQR-CH-BB aufgeführt wird. Für eine bessere Vergleichbarkeit wird auch der Bezug zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) hergestellt. Zudem enthalten Zeugniserläuterung und Diplomzusatz Informationen, welche Arbeitgebenden im In- und Ausland eine rasche und angemessene Einschätzung der fachlichen Kompetenzen der Bewerbenden ermöglichen.

Die Einstufung in den NQR-CH-BB und die Ausarbeitung der Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze erfolgen im Rahmen der bewährten verbundpartnerschaftlichen Verfahren in der Berufsbildung. Die Konsensfindung mit den Trägerschaften (Organisationen der Arbeitswelt (OdA) steht im Vordergrund. Für die Ersteinstufung wird ein initialer Einstufungsprozess vorgenommen. Die Trägerschaften stellen dabei einen Antrag an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), worin sie ihre Einstufung eines Abschlusses begründen. Sie erarbeiten zudem die entsprechende Zeugniserläuterung bzw. den Diplomzusatz. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) nimmt als externe Fachstelle eine Konsistenzprüfung vor. Der Entscheid über die Einstufung und die Inhalte der Zeugniserläuterung bzw. des Diplomzusatzes liegt beim SBFI. Nach dieser Einführungsphase (Ersteinstufung) erfolgt die Einstufung in den NQR-CH-BB sowie die Ausarbeitung der Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze jeweils im Rahmen der bestehenden Verfahren der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung für eine Revision eines Abschlusses bzw. die Schaffung eines neuen Berufes.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Schweizer Berufsbildung in einem globalen Umfeld

Die Schweiz hat ein bewährtes Berufsbildungssystem. Für zwei Drittel der Jugendlichen bietet die berufliche Grundbildung eine solide Grundlage für den beruflichen Einstieg. An die BGB schliesst die höhere Berufsbildung an. Sie vermittelt spezifische Berufsqualifikationen, bereitet auf Führungs- und qualifizierte Fachfunktionen vor und bildet gemeinsam mit dem Hochschulbereich<sup>2</sup> die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Die Berufsbildung orientiert sich dabei an vom Arbeitsmarkt tatsächlich nachgefragten Berufsqualifikationen. Dieser direkte Bezug zur Arbeitswelt führt dazu, dass die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine der tiefsten Jugendarbeitslosigkeitsquoten sowie über die gesamte Erwerbszeit eine der höchsten Erwerbsquoten aufweist. Zudem werden durch die hohe Praxisnähe die für die Wirtschaft geeigneten Fach- und Führungskräfte ausgebildet.

Der Wert von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist im Ausland und bei ausländisch geführten Unternehmen in der Schweiz jedoch teilweise wenig bekannt. Deshalb ist es für Arbeitgebende im In- oder Ausland, die mit dem Schweizer Berufsbildungssystem nicht vertraut sind, zum Teil schwierig, die Abschlüsse von Schweizer Bewerbenden angemessen einzustufen. In der Folge können Fachkräfte mit Schweizer Berufsbildungsabschlüssen bei der Stellensuche benachteiligt sein. Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, die Chancen von in der Schweiz ausgebildeten Fach- und Führungskräften bei der Stellensuche im Ausland und bei ausländischen Arbeitgebenden in der Schweiz zu verbessern. Ausserdem werden dadurch ausländische Qualifikationen für in der Schweiz ansässige Unternehmen verständlicher und transparenter.

Der Bundesrat hat in seiner am 30. Juni 2010 verabschiedeten internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (kurz: internationale BFI-Strategie der Schweiz) das Ziel bekräftigt, dass die allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswege international ein gleichwertiges gesellschaftliches Ansehen erfahren sollen. In einer Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz haben das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 30. Mai 2011 dieses Vorhaben konkretisiert. Gemäss Erklärung soll die Vergleichbarkeit von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen im internationalen Kontext sichergestellt werden. Die internationale BFI-Strategie der Schweiz von 2010 wurde anfangs 2014 für die Berufsbildung konkretisiert. Das internationale Ansehen der Berufsbildungsabschlüsse ist eines von vier strategischen Zielen im Bereich der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit des SBFI. Auch das im Jahr 2013 gemeinsam vom SBFI und den Verbundpartnern (Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) lancierte Strategieprojekt Höhere Berufsbildung strebt eine Erhöhung des Ansehens und der Vergleichbarkeit der höheren Berufsbildung im In- und Ausland an. Aus diesem Projekt geht hervor, dass die Einführung der nachfolgend erläuternden Instrumente zur Positionierung der höheren Berufsbildung besser geeignet ist als die Einführung neuer Titel.

Diese Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Ausarbeitung des nationalen Qualifikationsrahmens für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR-CH-BB<sup>3</sup>), einer Vorlage für Zeugniserläuterungen für BGB-Abschlüsse und einer Vorlage für Diplomzusätze für HBB-Abschlüsse. Diese Instrumente sollen Schweizer Berufsbildungsabschlüsse international bekannter machen und als gleichwertig aber andersartig zur allgemeinen Bildung und Hochschulbildung positionieren.

<sup>2</sup> Hierzu zählen Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten / Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH Zürich, EPFL).

<sup>3</sup> Die Abkürzungen NQR und EQR für den nationalen bzw. europäischen Qualifikationsrahmen sind im deutschsprachigen Kontext üblich. In englischsprachigen Texten wird als Abkürzung jeweils NQF (National Qualifications Framework) bzw. EQF (European Qualifications Framework) verwendet. Als Abgrenzung zur generischen Bezeichnung NQR wird der nationale Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung in der Schweiz mit NQR-CH-BB abgekürzt.

## 1.2 Instrumente zur Stärkung der Schweizer Berufsbildung

### 1.2.1 Ziele des NQR-CH-BB, der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes

Für Wirtschaft und Gesellschaft kommt der Sicherung des Nachwuchses an Fach- und Führungskräften eine hohe Bedeutung zu. NQR-CH-BB, Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze haben zum Ziel:

- die **Transparenz, Verständlichkeit** und **Vergleichbarkeit** von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung national und international zu verbessern,
- den hohen **Wert** der schweizerischen Berufsbildung zum Ausdruck zu bringen,
- als Teil des „Strategieprojektes höhere Berufsbildung“<sup>4</sup> das internationale **Ansehen** der höheren Berufsbildung zu stärken,
- das gesellschaftliche Ansehen und die Wertschätzung der Berufsbildung im Vergleich zur akademischen Bildung zu fördern,
- die Chancen von in der Schweiz ausgebildeten Fach- und Führungskräften bei der Stellensuche im Ausland und bei ausländischen Firmen in der Schweiz zu verbessern und damit die **Mobilität** von Fach- und Führungskräften zu erhöhen,
- **sprachliche, kulturelle und soziale Kompetenzen** der Arbeitnehmenden zu fördern,
- die **Attraktivität** der Berufsbildung zu erhöhen.

### 1.2.2 Mehrwert des NQR-CH-BB, der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes

Der NQR-CH-BB, die Zeugniserläuterung und der Diplomzusatz sind Instrumente des Kopenhagen-Prozesses. Dieser ist eine europäische arbeitsmarktorientierte Strategie zur Förderung der individuellen Entwicklung, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung. Für die Umsetzung des Kopenhagen-Prozesses schlägt die Europäische Union (EU) mehrere Instrumente vor, wobei die nationalen Qualifikationsrahmen verschiedener Länder (NQR) – zusammen mit dem von der EU verabschiedeten EQR als länderübergreifende Vergleichshilfe der Abschlüsse – die Schlüsselinstrumente darstellen. Die Instrumente des Kopenhagen-Prozesses verfolgen das Ziel, die länderübergreifende Transparenz von Berufsbildungssystemen zu verbessern, um so die berufliche Mobilität zu fördern.

Das SBFI entwickelte die Instrumente, die mit der vorliegenden Verordnung rechtlich verankert werden. Jeder Schweizer Berufsbildungsabschluss wird einem Niveau des NQR-CH-BB zugeordnet. Das Niveau ist nicht personengebunden, sondern bezieht sich jeweils auf einen Abschluss. Zugleich wird für jeden BGB-Abschluss eine Zeugniserläuterung und für jeden HBB-Abschluss sowie der Berufsbildungsverantwortlichen ein Diplomzusatz erarbeitet. Mit diesen Instrumenten wird aufgezeigt, wozu eine Person mit einem bestimmten Abschluss fähig ist. Ausserdem wird pro Trägerschaft eine Übersicht über sämtliche von ihr getragenen Abschlüsse erstellt.

Das Niveau eines Abschlusses im NQR-CH-BB wird auf der Zeugniserläuterung bzw. auf dem Diplomzusatz als grundlegende Einstufung der Qualifikation aufgeführt. Ausserdem wird das EQR-Niveau erwähnt, welches den Vergleich mit anderen europäischen Qualifikationen ermöglicht. Zusammen mit den weiteren Informationen der Zeugniserläuterung bzw. des Diplomzusatzes hilft es Arbeitgebenden, sich ein Bild von den Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen zu machen. Die Zeugniserläuterung zum eidgenössischen Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis für Absolventinnen und Absolventen der BGB steht zum freien Herunterladen auf der Internetseite des SBFI zur Verfügung. Der Diplomzusatz wird Absolventinnen und Absolventen der HBB und der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen zusammen mit dem eidgenössischen Fachausweis oder Diplom abgegeben. Gemeinsam sorgen NQR-CH-BB und Zeugniserläuterung bzw. Diplomzusatz für mehr Transparenz bei Schweizer Berufsbildungsabschlüssen. Dadurch wird die Schweizer Berufsbildung attraktiver, die Chancen auf erfolgreiche Bewerbungen auch im Ausland steigen und folglich wird die Mobilität gefördert.

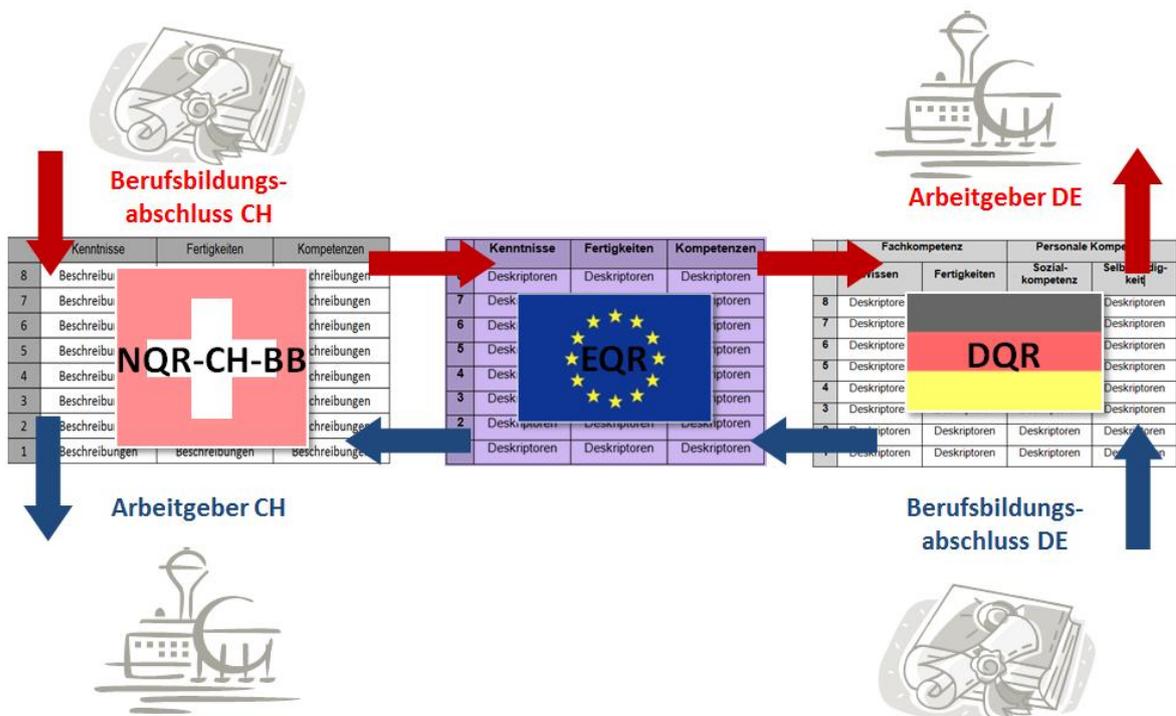
Eine Zuteilung eines Berufsbildungsabschlusses zu einem Niveau des NQR-CH-BB ist nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung einer beruflichen Qualifikation und sie gibt keine Berechtigung zur Aus-

<sup>4</sup> Siehe zum Strategieprojekt höhere Berufsbildung <http://www.sbf.admin.ch/hbb/>

übung eines reglementierten Berufes<sup>5</sup>. Ein Abschluss auf einem bestimmten NQR-CH-BB Niveau gewährt nicht automatisch den Zugang zu einer Ausbildung auf einem nächsthöheren Niveau. Mit der Einführung des NQR-CH-BB entstehen keine neuen Rechtsansprüche bezüglich Lohn oder Durchlässigkeit im Bildungssystem.

### 1.2.3 Der NQR-CH-BB und der europäische Qualifikationsrahmen

Der NQR-CH-BB ist ein Raster, welches aus acht Niveaus besteht. Jeder Schweizer Berufsbildungsabschluss wird einem dieser acht Niveaus zugeordnet. Die Schweiz ist nicht das einzige Land, welches einen solchen Rahmen erarbeitet. Alle Länder der EU sowie zahlreiche aussereuropäische Länder wie beispielsweise Kanada, Südafrika, Indien oder Neuseeland sind dabei, einen NQR zu erarbeiten oder haben diesen bereits entwickelt. Damit die Berufsbildungsabschlüsse nicht nur national eingeordnet, sondern auch länderübergreifend verständlich und vergleichbar werden, hat die EU den EQR entwickelt. Der EQR ist – ähnlich wie die verschiedenen NQR – ein aus mehreren Niveaus bestehendes Raster. Er dient als eine Art Übersetzungsinstrument. Jedes Niveau des NQR-CH-BB wird im Rahmen des Referenzierungsprozesses einem entsprechenden Niveau des EQR zugeordnet. Diese Bezugnahme ermöglicht erst den Vergleich mit anderen europäischen Qualifikationen. So können beispielsweise deutsche Arbeitgebende einen Schweizer Berufsbildungsabschluss besser einstufen, da sie wissen, welchem Niveau des deutschen Qualifikationsrahmens dieser Abschluss entspricht.



Für das Schweizer Berufsbildungssystem eignet sich die im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses geschaffene Systematik des EQR gut. Der EQR und der NQR-CH-BB wurden handlungskompetenzorientiert<sup>6</sup> erarbeitet. Dem schweizerischen Berufsbildungssystem mit einem starken Fokus auf Praxiserfahrung kommt diese Handlungskompetenzorientierung zugute, da so der tatsächliche Wert der Abschlüsse angemessen dargestellt werden kann. Bei der Erarbeitung des NQR-CH-BB wurde daher darauf geachtet, dass die Praxiserfahrung in den Niveaubeschreibungen genügend berücksichtigt ist. Die Handlungskompetenzorientierung dient dazu, dass alle Berufsbildungsabschlüsse adäquat und differenziert (Abschlüsse gleicher Art sind nicht zwingend auf dem gleichen Niveau des NQR-CH-BB) eingeordnet werden können.

<sup>5</sup> Siehe Kapitel 3.3 Anerkennung beruflicher Qualifikationen bei ausländischen Abschlüssen

<sup>6</sup> Die handlungskompetenzorientierte Beschreibung von Abschlüssen weist die erworbenen Bildungsleistungen aus. Bei der Handlungskompetenzorientierung zählt, was jemand mit einem Abschluss kann und nicht, wie lange diese Person welche Ausbildungsstätte besucht hat.

#### 1.2.4 Zeugniserläuterung für BGB-Abschlüsse

Für jeden BGB-Abschluss wird eine Zeugniserläuterung erarbeitet. Für Fachrichtungen mit eigener Berufsnummer<sup>7</sup> sowie die Abschlüsse in den Branchen Detailhandel und KV werden separate Zeugniserläuterungen erstellt. Die Zeugniserläuterung steht den Absolventinnen und Absolventen zum freien Herunterladen im Internet zur Verfügung. Eine Zeugniserläuterung enthält keine personenbezogenen Informationen, sondern hat von der Trägerschaft festgelegte standardisierte Inhalte. Die Vorlage für Zeugniserläuterungen orientiert sich an der Europass-Vorlage für Zeugniserläuterungen<sup>8</sup>, damit die internationale Transparenz gewährleistet ist.

In der Zeugniserläuterung wird das Niveau des Abschlusses im NQR-CH-BB und im EQR aufgeführt. Das EQR Niveau kann ausgewiesen werden, sobald der NQR-CH-BB zum EQR zugeordnet wurde. Des Weiteren wird beschrieben, wozu eine Person mit dem entsprechenden Abschluss fähig ist. Die Beschreibungen der Zeugniserläuterung basieren auf den Grundlagendokumenten der BGB-Abschlüsse. Mit Grundlagendokumenten sind diejenigen Dokumente gemeint, die jedem Abschluss zugrunde liegen: Für Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sind dies Bildungsverordnungen, Bildungspläne und Qualifikationsprofile. Die Zeugniserläuterung hat den Anspruch, die für Arbeitgebende relevanten Informationen, die sich aus den Grundlagendokumenten ergeben, knapp und präzise zusammenzufassen. Zeugniserläuterungen sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

#### 1.2.5 Diplomzusatz für HBB-Abschlüsse und Berufsbildungsverantwortliche

Für jeden HBB-Abschluss und Abschluss der Berufsbildungsverantwortlichen wird ein Diplomzusatz erarbeitet, für Fachrichtungen mit eigener Berufsnummer jeweils separat. Der Diplomzusatz wird den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Abschlussdiplom abgegeben. Die Vorlage für Diplomzusätze orientiert sich an der Europass-Vorlage für Diplomzusätze<sup>9</sup>, damit die internationale Transparenz gewährleistet ist. Der Diplomzusatz wird personalisiert abgegeben: Auf jedem Diplomzusatz steht der Name und Vorname sowie das Geburtsdatum und wo vorhanden die Matrikelnummer der Absolventin bzw. des Absolventen. Die restlichen Angaben des Diplomzusatzes sind pro Abschluss standardisiert und von den Trägerschaften festgelegt.

Auf dem Diplomzusatz wird das Niveau des Abschlusses im NQR-CH-BB und im EQR aufgeführt. Des Weiteren wird beschrieben, über welche Kompetenzen eine Person mit dem entsprechenden Abschluss verfügt. Die Beschreibungen des Diplomzusatzes basieren auf den Grundlagendokumenten der HBB-Abschlüsse und Abschlüsse der Berufsbildungsverantwortlichen. Mit Grundlagendokumente sind diejenigen Dokumente gemeint, die jedem Abschluss zugrunde liegen: für Abschlüsse von höheren Fachschulen und Abschlüsse von Bildungsverantwortlichen sind dies Rahmenlehrpläne; für eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen sind es Prüfungsordnungen und Wegleitungen. Der Diplomzusatz hat den Anspruch, die für Arbeitgebende relevanten Informationen, die sich aus den Grundlagendokumenten ergeben, knapp und präzise zusammenzufassen. Diplomzusätze sind ebenfalls auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

## 2 Einführung des NQR-CH-BB-Niveaus, der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes

### 2.1 Festlegung des NQR-CH-BB-Niveaus

Die Trägerschaften beginnen nach Inkrafttreten der Verordnung innerhalb von drei Jahren den Einstufungsprozess. Sofern keine Reform oder Revision der Grundlagendokumente eines Berufes notwendig sind, um eine Einstufung vorzunehmen, werden die Trägerschaften gebeten, diesen Zeitrahmen

<sup>7</sup> Die Berufsnummer ist eine numerische Bezeichnung eines Berufes oder einer Fachrichtung, die aus statistischen und Identifikations-Gründen vergeben wird. Arbeitsgrundlage ist das Dokument „Verzeichnis der persönlichen Berufe“, BFS, 1981.

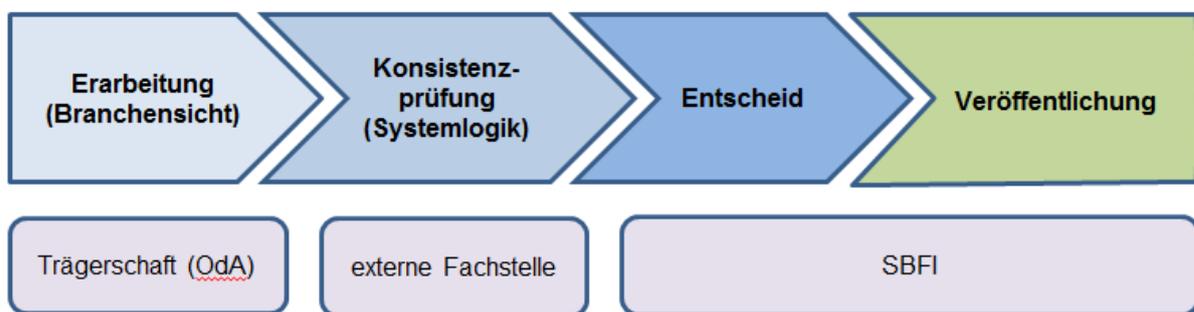
<sup>8</sup> <http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/certificate-supplement>

<sup>9</sup> <http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/diploma-supplement>

einzuhalten. Da sich die Berufsbildung in einem ständigen Wandel befindet, wird damit gerechnet, dass ungefähr ein Drittel der Berufsbildungsabschlüsse von einer Reform oder Revision betroffen ist und vorerst noch nicht eingestuft werden kann. Nach Ablauf der drei Jahre wird eine Standortbestimmung vorgenommen, wobei evaluiert werden soll, wie viele Abschlüsse in der initialen Phase der Einstufung eingestuft werden konnten.

Nach der initialen Einstufung der Abschlüsse wird der Prozess sinngemäss in die bestehenden Verfahren integriert. Dabei handelt es sich um den Erlass von Bildungsverordnungen sowie die Genehmigung von Prüfungsordnungen, von Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche und von Rahmenlehrplänen für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen.

Die Verantwortung für den gesamten Einstufungsprozess sowie der endgültige Entscheid über die Einstufung liegen beim SBFJ. Der initiale Einstufungsprozess orientiert sich an den bewährten verbandpartnerschaftlichen Verfahren und läuft folgendermassen ab:



### Erarbeitung des Antrages auf Einstufung

Wenn eine Trägerschaft bereit ist, ihre Abschlüsse einzustufen, stellt sie einen Antrag auf ein Ticket beim SBFJ. Nach dem Erhalt des Tickets nimmt die Trägerschaft die Einstufung mit Hilfe eines vom SBFJ zur Verfügung gestellten Leitfadens vor.

Sie erstellt dazu zunächst eine Übersicht über die von ihr angebotenen Abschlüsse und stuft jeden einzelnen Abschluss in ein Niveau des NQR-CH-BB ein. Pro Abschluss muss zudem eine Zeugniserläuterung oder ein Diplomzusatz angefertigt werden. Die Einstufung stützt sich auf die Grundlagendokumente eines Abschlusses (Prüfungsordnung, Wegleitung, Rahmenlehrplan, Bildungsverordnung, Bildungsplan und Qualifikationsprofil) und erfolgt anhand der darin beschriebenen Handlungskompetenzen.

Für den Aufwand bei der Erarbeitung des Antrages und die Erstellung der Zeugniserläuterung sowie des Diplomzusatzes kann die Trägerschaft eine Bundessubvention beantragen. Die Trägerschaft kann bei der Erarbeitung ihres Antrages zusätzliche externe Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Gestaltung des Prozesses der Erarbeitung liegt im Ermessen der Trägerschaft. Diese entscheidet über die Bildung neuer sowie den Einbezug vorhandener Gremien, wie beispielsweise die entsprechende Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Nach Abschluss der oben genannten Arbeiten reicht die Trägerschaft den Antrag auf Einstufung beim SBFJ ein. Die Abschlüsse von Berufsbildungsverantwortlichen werden vom SBFJ eingestuft.

### Konsistenzprüfung gemäss Systemlogik

Das SBFJ leitet den Antrag auf Einstufung an die externe Fachstelle weiter, welche die Konsistenzprüfung übernimmt. Diese Aufgabe wird vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) wahrgenommen. Diese Prüfung garantiert die Gleichbehandlung aller Berufsbildungsabschlüsse und stellt die Korrektheit der Einstufungen sowie die Kohärenz der Einstufungen im Gesamtsystem der Berufsbildung sicher.

Bei Divergenzen sucht das EHB das Gespräch mit der Trägerschaft und versucht einen Konsens zu finden. Nach Abschluss der Konsistenzprüfung übermittelt das EHB seine Empfehlung zum Einstufungsantrag der Trägerschaft an das SBFI und weist dabei allfällige verbleibende Differenzen aus.

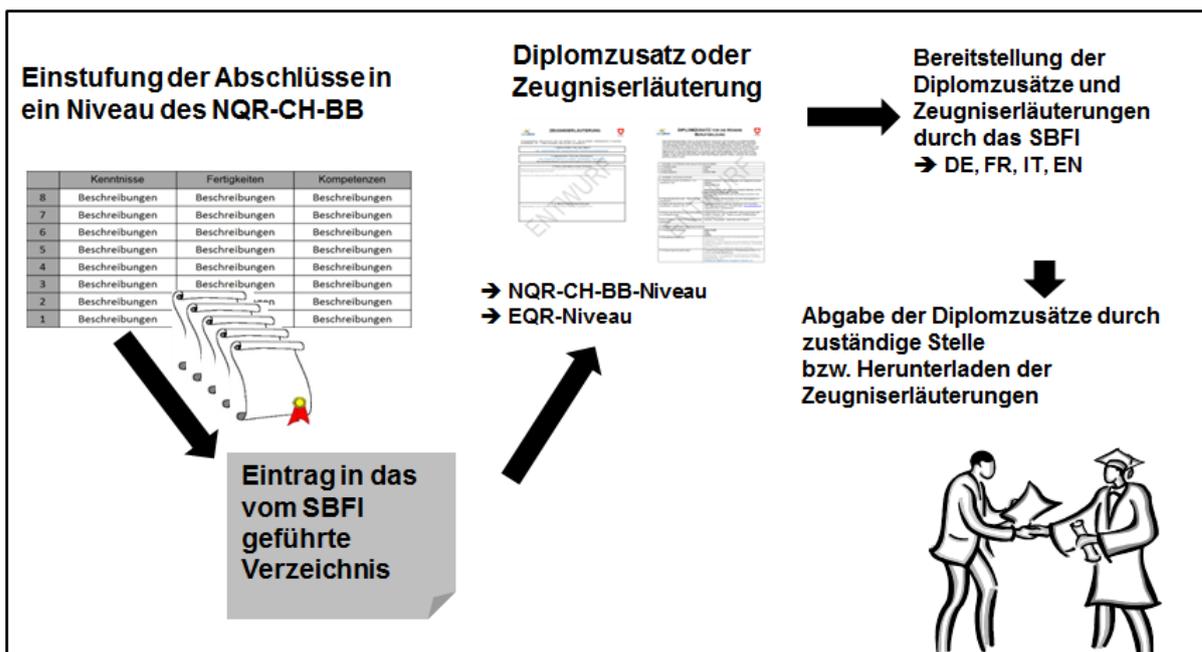
### Entscheid und Veröffentlichung

Der Entscheid über die definitive Einstufung obliegt dem SBFI, wobei die Verbundpartner (z.B. die Eidgenössische Berufsbildungskommission EBBK) einbezogen werden. Eine definitive Einstufung findet nur statt, sofern ein Konsens zwischen den Trägerschaften und dem SBFI erreicht wird. Die eingestufteten Berufsbildungsabschlüsse werden in das Verzeichnis gemäss Artikel 8 der „Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung“ aufgenommen und damit verbindlich. Das NQR-CH-BB-Niveau wird zudem in folgenden Regelungen aufgenommen:

- Bei den Abschlüssen mit eidg. Berufsattest oder eidg. Fähigkeitszeugnis in den Bildungsplan;
- Bei Abschlüssen der eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen in die Prüfungsordnung;
- Bei Abschlüssen höherer Fachschulen sowie Abschlüssen der Berufsbildungsverantwortlichen in den Rahmenlehrplan.

## 2.2 Erarbeitung und Abgabe der Zeugniserläuterung und des Diplomzusatzes

Zeugniserläuterung und Diplomzusatz werden gleichzeitig mit dem Antrag auf Einstufung in den NQR-CH-BB von den Trägerschaften erarbeitet und unterliegen ebenfalls der Konsistenzprüfung durch das EHB.



Die zum Berufsattest oder zum Fähigkeitszeugnis gehörende Zeugniserläuterung steht auf dem Internet zum Herunterladen<sup>10</sup> in den Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) sowie Englisch zur Verfügung.

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen BGB-Abschluss erworben haben sind berechtigt, die Zeugniserläuterung im Internet herunterzuladen und zu benutzen, wenn sie befugt sind, den entsprechenden geschützten Titel zu führen.

Zu jedem Abschluss der höheren Berufsbildung sowie der Berufsbildungsverantwortlichen wird der zugehörige Diplomzusatz in der jeweiligen Amtssprache sowie in Englisch abgegeben. Die für die Ausstellung des Fachausweises oder des Diploms zuständige Stelle ist für die Abgabe des Diplomzusatzes zuständig. Dies sind bei den Abschlüssen der eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen das

<sup>10</sup> Auf der Homepage des SBFI: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

SBFI, bei den Abschlüssen der höheren Fachschulen und bei den Abschlüssen der Berufsbildungsverantwortlichen die Bildungsanbieter.

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen HBB-Abschluss erworben haben, können beim SBFI nach der Einstufung des entsprechenden Abschlusses in den NQR-CH-BB den dazugehörigen Diplomzusatz gegen eine Gebühr beantragen. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss der Gebührenverordnung SBFI vom 16. Juni 2006 (GebV-SBFI)<sup>11</sup>.

Voraussetzung für die Abgabe des Diplomzusatzes ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Berufsbildungsabschlusses berechtigt ist, den entsprechenden geschützten HBB-Titel zu führen oder ein eidgenössisch oder eidgenössisch anerkanntes Diplom als Berufsbildungsverantwortlicher besitzt. Des Weiteren dürfen entweder die Grundlagendokumente nach der Abgabe des Berufsbildungsabschlusses keine wesentliche Änderung erfahren haben oder die Inhaberin oder der Inhaber muss mindestens fünf Jahre einschlägige<sup>12</sup> Berufspraxis nachweisen können.

### 3 Vereinbarkeit mit anderen Instrumenten im Bildungsbereich

Neben dem Kopenhagen-Prozess gibt es im internationalen Kontext weitere Bestrebungen im Bildungsbereich, die einen Bezug zur vorliegenden Verordnung haben. Im Folgenden wird der Zusammenhang und die Kompatibilität von drei wichtigen Projekten mit dem NQR-CH-BB und EQR erläutert: der Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum, ISCED sowie die Anerkennung beruflicher Qualifikationen bei ausländischen Abschlüssen.

#### 3.1 Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum

Auf der Lissabon-Strategie<sup>13</sup> der EU basieren zwei zu unterscheidende Prozesse: Während die Ziele der Lissabon-Strategie im Berufsbildungsbereich durch den Kopenhagen-Prozess verfolgt werden, deckt die Bologna-Reform<sup>14</sup> den Hochschulbereich ab. Bei der Bologna-Reform, an der mittlerweile 47 Staaten beteiligt sind, steht die Harmonisierung der Studienstufen im Zentrum.

Sowohl aus dem Kopenhagen-Prozess wie auch aus der Bologna-Reform folgte in der Schweiz die Erarbeitung eines Qualifikationsrahmens für die Einordnung von Abschlüssen. Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist der NQR-CH-BB, welcher im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses erarbeitet wurde. Aus der Bologna-Reform hingegen folgt der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS). Wie der NQR-CH-BB ist auch der nqf.ch-HS ein aus mehreren Niveaus bestehendes Raster. Das Raster des NQR-CH-BB besteht aus acht Niveaus, während dasjenige des nqf.ch-HS aus drei Niveaus besteht. Die Niveaubeschreibungen des nqf.ch-HS stützen sich auf die sogenannten Dublin Deskriptoren<sup>15</sup>. Die Dublin Deskriptoren beschreiben auf den drei Niveaus die für Bachelor-, Master- und Doktoratsabschlüsse erforderlichen Lernergebnisse.

Auf europäischer Ebene wird durch die Bezugnahme (Referenzierung) der jeweiligen nationalen Rahmen zu den übergeordneten europäischen Rahmen eine Zuordnung zwischen den beiden Systemen hergestellt. Der EQR ist mit dem im Rahmen des Bologna-Prozesses entwickelten Qualifikationsrahmen für Hochschulbildung (QF-EHEA) vollständig kompatibel. In der EQR-Empfehlung ist festgelegt, dass Bachelorabschlüsse im Niveau 6, Masterabschlüsse im Niveau 7 und Doktoratsabschlüsse im Niveau 8 eingeordnet werden. Grundsätzlich ist jedoch jedes Niveau auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar.

---

<sup>11</sup> SR 412.109.3

<sup>12</sup> Mit dem Begriff „einschlägig“ wird Bezug auf die aktuellen Anforderungen an einen Berufsbildungsabschluss genommen.

<sup>13</sup> Das Ziel der Lissabon-Strategie besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu erhöhen. Das Bestreben ist daher, die Produktivität und Innovationsgeschwindigkeit in der EU durch verschiedene politische Massnahmen zu steigern.

<sup>14</sup> Siehe auch die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) vom 4. Dezember 2003 und die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002 (Erklärung von Bologna).

<sup>15</sup> <http://www.crus.ch/information-programme/qualifikationsrahmen-nqfch-hs/der-qualifikationsrahmen/dublin-deskriptoren.html>

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungskompetenz des Bundes in der Berufsbildung und im Hochschulbereich ist der nqf.ch-HS nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung. Nach Artikel 63 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) erlässt der Bund Vorschriften über die Berufsbildung. Die gesetzliche Grundlage der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung bilden die Artikel 34 Absatz 1 und 65 des BBG (SR 412.10). Demgegenüber sorgen Bund und Kantone im schweizerischen Hochschulwesen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung. Der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich wurde am 23. November 2009 vom Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen verabschiedet und am 30. Juni 2011 von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) genehmigt, soweit er die Universitäten betrifft. Nach dem neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) liegt die Kompetenz zur Festlegung der Merkmale der Hochschultypen beim Hochschulrat (Art. 12 Abs. 3 lit. b HFKG). Gestützt darauf könnte dieser den Qualifikationsrahmen für den gesamten schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS verabschieden.

Das SBFI wird in den nächsten Monaten mit den Entscheidungsträgern auf Seiten der EDK und der Hochschulen das Gespräch suchen, um zu sondieren, ob ein Interesse an der Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für alle Bildungsbereiche besteht, mit dem Ziel, das gesamte schweizerische Bildungssystem transparent abzubilden und es dadurch mit ausländischen Systemen vergleichbar zu machen. Gegenwärtig bietet der NQR-CH-BB eine ideale Möglichkeit im Berufsbildungsbereich, Absolventinnen und Absolventen eines Berufsbildungsabschlusses international zu positionieren und deren Ausgangslage zu stärken. Er verfügt ausserdem bereits über die Voraussetzungen, in einen gemeinsamen Rahmen eingegliedert zu werden.

### **3.2 ISCED**

Die International Standard Classification of Education (ISCED) wurde von der UNESCO zur Klassifizierung und Charakterisierung von Schultypen und Schulsystemen entwickelt. In der Schweiz wird die Stufeneinteilung der ISCED-Klassifikation in den Bildungsstatistiken des Bundesamt für Statistik hauptsächlich für internationale Vergleiche verwendet. ISCED wird bereits seit 1975 genutzt. Eine überarbeitete Version von ISCED (ISCED 2011) wurde im November 2011 von der UNESCO verabschiedet und wird ab 2014 in den internationalen Datenerhebungen eingeführt. Somit werden 2015 erste Zahlen nach ISCED 2011 veröffentlicht werden. ISCED 2011 verfügt über 9 Stufen (0-8) und umfasst alle Stufen vom vorschulischen Lernen bis zum Doktorat.

Bei der ISCED-Klassifikation ist jede Abschlussart einem ISCED-Niveau fest zugewiesen. Im Gegensatz zum handlungskompetenzorientierten EQR ist bei dieser Einteilung die Dauer einer Ausbildung eines der Kriterien. Bei ISCED wird den in der beruflichen Praxis erworbenen Handlungskompetenzen wenig Bedeutung beigemessen, während die berufliche Praxiserfahrung bei der NQR/EQR-Systematik ein wesentlicher Bestandteil der Einstufung bildet. Insbesondere bei den praxisnahen HBB-Abschlüssen korreliert in der Schweiz die Ausbildungsdauer oder die Anzahl Lektionen nicht zwingend mit den Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen.

Da die Zielsetzung von NQR-CH-BB und ISCED unterschiedlich ist, liefern die beiden Instrumente verschiedene Informationen und ergänzen einander. Das ISCED-Niveau wird auf der Zeugniserläuterung bzw. auf dem Diplomzusatz aufgeführt.

### **3.3 Anerkennung beruflicher Qualifikationen bei ausländischen Abschlüssen**

Das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (nachstehend FZA)<sup>16</sup> ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Anhang III des FZA regelt die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und damit die Zulassung zum Arbeitsmarkt für die reglemen-

---

<sup>16</sup> SR 0.142.112.681

tierten Berufe<sup>17</sup>. Am 30. September 2011 hat der durch das FZA eingerichtete Gemischte Ausschuss EU-Schweiz den Beschluss Nr. 2/2011 zur Änderung des Anhangs III FZA verabschiedet<sup>18</sup>. Dieser Beschluss sieht unter anderem die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG<sup>19</sup> vor, die in der EU 2005 in Kraft gesetzt wurde und von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Oktober 2007 innerstaatlich umgesetzt werden musste. Diese Richtlinie hat zum Ziel, die Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zu straffen und zu vereinfachen und so die berufliche Mobilität in Europa zu fördern. Die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG<sup>20</sup> durch die Schweiz soll gewährleisten, dass zwischen der Schweiz und den EU-Staaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen die gleichen Regeln wie innerhalb der EU gelten.

Gemäss Artikel 69 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)<sup>21</sup> anerkennt das SBFI in der Berufsbildung ausländische Abschlüsse, wenn diese im Herkunftsstaat staatlich ausgestellt oder staatlich anerkannt und einem schweizerischen Abschluss gleichwertig sind. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, welche ihren Abschluss ausserhalb der EU erworben haben und eine Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses nachfragen.

Die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen gemäss Richtlinie 2005/36/EG (für Staatsangehörige aus EU-/EFTA-Staaten) oder gemäss Artikel 69 BBV (auch für Drittstaatsangehörige) steht in keinerlei Konkurrenzverhältnis zur EQR/NQR-Systematik. Der Verweis auf die Niveaus des EQR/NQR beinhaltet keinen Anspruch auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäss der Richtlinie 2005/36/EG oder gemäss Artikel 69 BBV. Die NQR-Niveauezuteilung und die EQR-Referenzierung sowie die Beschreibungen in den Zeugniserläuterungen und Diplomzusätzen können und sollen jedoch als Hilfestellung zur besseren Beurteilung von ausländischen Abschlüssen im Rahmen der Anerkennung derselben gemäss Richtlinie 2005/36/EG oder gemäss Artikel 69 BBV dienen.

## 4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Rahmen der BFI-Botschaft 2013-2016 wurden für die Erarbeitung des NQR-CH-BB sowie der entsprechenden Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze zwei Sachkreditstellen bewilligt.

Die Einrichtung und der Vollzug der NQR-CH-BB-Niveauezuteilungen, die Zeugniserläuterungen und die Diplomzusätze verursachen einen steigenden Arbeitsaufwand, welcher aber durch die genannten zwei Sachkreditstellen und über die bestehenden Personalressourcen des SBFI aufgefangen werden kann.

Weitere Aufwendungen (Übersetzungen, Druckkosten der Diplomzusätze, Informatiklösungen etc.) werden intern kompensiert.

Die Prüfung der von den Trägerschaften eingereichten Arbeiten wird ans EHB als externe Fachstelle ausgelagert. Das EHB nimmt diese Aufgaben im Rahmen der strategischen Ziele 2013-2016 und den zur Verfügung stehenden Mitteln wahr.

Die Trägerschaften können nach Artikel 54 BBG finanzielle Unterstützung für die zu leistenden Arbeiten beim SBFI beantragen. Dabei kann das SBFI für den initialen Prozess zur Einstufung und der Erstellung der dazugehörigen Zeugniserläuterung bzw. des Diplomzusatzes einen Beitrag von 3'600 Franken pro Abschluss gewähren. Dieser Beitrag wird aus den für die Berufsbildung zur Verfügung

<sup>17</sup> Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

<sup>18</sup> Beschluss Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, vom 30. September 2011 über die Änderung von Anhang III (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) dieses Abkommens, ABl. L 277 vom 22.10.2011, S. 20–35.

<sup>19</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der geltenden Fassung gemäss FZA und der revidierten EFTA-Konvention.

<sup>20</sup> Der Beschluss Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 30. September wurde seit dem 1. November 2011 mit Ausnahme des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG vorläufig angewendet. Die Schweiz hat den Abschluss ihrer internen Verfahren der EU am 31. August 2013 notifiziert, so dass der ganze Beschluss des Gemischten Ausschusses am 1.9.2013 definitiv in Kraft getreten ist.

<sup>21</sup> SR 412.101

stehenden Mitteln finanziert. Es ist von geschätzten maximalen Gesamtkosten von 2.6 Mio. CHF für die nächsten 5 Jahre auszugehen. Diese Summe ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Berufsbildungsabschlüsse mal festgelegte Pauschale pro Abschluss (rund 730 Abschlüsse x 3'600 CHF).

Wird nach Beendigung der Einführungsphase die Einstufung von Abschlüssen und die Erstellung der dazugehörigen Zeugniserläuterungen bzw. Diplomzusätze vorgenommen, so erfolgt dies im Rahmen der bestehenden (Subventions-)Verfahren der BGB und HBB für eine Reform oder Revision eines Abschlusses bzw. die Schaffung eines neuen Berufes.

Die Zeugniserläuterungen werden im Internet zur Verfügung gestellt. Inhaberinnen und Inhaber des jeweiligen BGB-Abschlusses sind für den Ausdruck zuständig, dadurch entfallen Druck- und Abgabekosten für die Kantone.

Auf Gesuchbasis können beim SBFI für HBB-Abschlüsse gegen eine Gebühr die nachträgliche Abgabe des Diplomzusatzes beantragt werden. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (GebV-SBFI, SR 412.109.3) vom 16. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2013).

## 5 Rechtliche Aspekte

### 5.1 Gesetzliche Abstützung

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 65 BBG ab. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 BBG regelt der Bundesrat die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren. Er stellt die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die Formulierung im Gesetz macht klar, dass sich die Kompetenz des Bundesrats nicht allein auf die Anforderungen bezieht, sondern auf die Formulierung von Rahmenbedingungen für Qualifikationsverfahren schlechthin. Der Bundesrat legt somit fest, wie Qualifikationsverfahren ausgestaltet sein sollen, welche Leitlinien einzuhalten sind, aber auch, was grundsätzlich überprüft werden darf und wie die Ergebnisse dokumentiert werden.

### 5.2 Verhältnis zum europäischen Recht

In der EU liegt die Kompetenz im Bildungsbereich bei den EU-Mitgliedstaaten. Gemäss Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 165 und 166) trägt die EU zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Als Beitrag zur Verwirklichung der in den Artikeln ausgeführten Ziele können das Europäische Parlament und der Rat gemäss dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Fördermassnahmen und der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen erlassen. Die Instrumente EQR, NQR, Zeugniserläuterung und Diplomzusatz stellen einen Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 165 und 166 genannten Bildungsziele der EU dar.

Die den Instrumenten zugrundeliegende Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen<sup>22</sup> wurde am 23. April 2008 vom Europäischen Parlament und Rat angenommen. In der Empfehlung zum EQR wird den Mitgliedstaaten der EU empfohlen, den EQR als Referenzinstrument zu verwenden und ihre nationalen Qualifikationssysteme an den EQR zu koppeln, indem sie gegebenenfalls ihre eigenen Qualifikationsrahmen erarbeiten. Da diese verschiedenen NQR das Bildungssystem des jeweiligen Landes widerspiegeln, sind sie unterschiedlich ausgestaltet und können beispielsweise aus einer unterschiedlichen Anzahl Niveaus oder verschiedenen Niveaubeschreibungen bestehen. Der EQR wird als Referenzinstrument verwendet, indem der jeweilige NQR zum EQR referenziert wird.

<sup>22</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1.

Weder die Mitgliedstaaten der EU noch die Schweiz sind rechtlich verpflichtet, diesen Empfehlungen nachzukommen. Dennoch haben zahlreiche Länder die Umsetzung im eigenen Land eingeleitet. Im Rahmen verschiedener politischer Erklärungen (Erklärung von Kopenhagen<sup>23</sup>, Bruges-Communiqué<sup>24</sup>) haben sich die EU-Mitgliedstaaten politisch verpflichtet, die Ziele der Empfehlung zum EQR zu verfolgen. Die grosse Anzahl der erarbeiteten NQR sind zudem zusammen mit dem bereits bestehenden EQR Eckpfeiler der künftigen Entwicklungen für die Akzeptanz und Attraktivität von Berufsbildungsabschlüssen. 36 Länder<sup>25</sup> in Europa entwickeln, implementieren oder evaluieren NQR, 20 Staaten<sup>26</sup> haben ihre NQR bereits zum EQR referenziert. Dies wird sich auf die Schweiz auswirken: Einerseits ist es von Vorteil, wenn sich Arbeitnehmende mit einem Schweizer Abschluss im Ausland mit einem EQR-Niveau ausweisen können. Andererseits wird das EQR-Niveau im Inland, sei es in grossen ausländischen Konzernen oder in Schweizer Betrieben, zunehmend an Bedeutung gewinnen.

## 6 Erläuterungen der Verordnungsbestimmungen

### *Erlasstitel*

Der Titel der Verordnung (V-NQR-BB) benennt den Regelungsgegenstand, die Einrichtung des nationalen Qualifikationsrahmens für Abschlüsse der Berufsbildung. Die Verordnung regelt den Zweck, die Ausgestaltung und die Funktionsweise des nationalen Qualifikationsrahmens für Abschlüsse der Berufsbildung der Schweiz (NQR-CH-BB) sowie der dazugehörigen Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze.

### *Ingress*

Der Ingress stützt sich auf Artikel 34 Absatz 1 (Anforderungen an Qualifikationsverfahren) sowie die Vollzugsbestimmung in Artikel 65 BBG ab.

### *Art. 1 Gegenstand und Zweck*

Absatz 1: Gegenstand der Verordnung ist der NQR-CH-BB sowie die dazugehörigen Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze. Das System besteht aus den folgenden Hauptkomponenten: dem Niveauraster, in das die Abschlüsse aufgrund der detailliert ausformulierten, handlungskompetenzorientierten Beschreibungen zugeordnet werden, sowie der Zeugniserläuterung und dem Diplomzusatz als offizielle Dokumente, welche die wichtigsten Informationen über die niveaubestimmenden Qualitäten des Abschlusses festhalten.

Absatz 2: Im internationalen Verhältnis sollen die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse erhöht werden, indem der NQR-CH-BB zum EQR referenziert wird. Der EQR dient als Übersetzungsinstrument zwischen den nationalen Qualifikationsrahmen. Die Übersetzungsfunktion ermöglicht, dass in Zukunft die schweizerischen Berufsbildungsabschlüsse unmittelbar, d.h. ohne umfangreiche und teilweise kaum erbringbare Abklärungsarbeit durch die Akteure im Arbeitsmarkt mit branchenverwandten, ähnlichen oder inhaltlich vergleichbaren ausländischen Abschlüssen verglichen werden können.

### *Art. 2 Geltungsbereich*

Die Verordnung gilt für formale Berufsbildungsabschlüsse und Bildungsgänge, die den Regelungen des BBG unterstehen. Es sind dies allesamt Abschlüsse, die vom SBFI geregelt werden.

Das SBFI erlässt die Bildungsverordnungen und genehmigt die Bildungspläne im Bereich der BGB (2. Kapitel des BBG). Die Ausbildungen werden entweder mit einem eidgenössischen Berufsattest oder mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.

Keine Einstufung ist zurzeit für die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität vorgesehen. Auch in anderen Staaten laufen weitere Abklärungen über die Einstufung der Maturität im nationalen Quali-

<sup>23</sup> [http://ec.europa.eu/education/pdf/doc125\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/education/pdf/doc125_en.pdf)

<sup>24</sup> [http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/vocational/bruges\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/vocational/bruges_en.pdf)

<sup>25</sup> 27 EU Mitgliedstaaten sowie Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz und Türkei

<sup>26</sup> Belgien (fl), Belgien (fr) Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxembourg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik

fikationsrahmen. Sobald sich auf europäischer Ebene Lösungen abzeichnen, wird das SBFI versuchen, eine Einstufung vorzunehmen.

Weiter genehmigt das SBFI die Rechtserlasse im Bereich der HBB (3. Kapitel des BBG). Für bestandene Berufsprüfungen werden eidgenössische Fachausweise, für bestandene höhere Fachprüfungen eidgenössische Diplome ausgestellt. Erlassgeber sind die OdA als Trägerschaften der Prüfungsorganisationen.

Der HBB sind ebenfalls die Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF) zuzuordnen, die mit eidgenössisch anerkannten Diplomen abgeschlossen werden. Die HF-Bildungsgänge beruhen auf Rahmenlehrplänen. Die OdA erlassen diese in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern; das SBFI erteilt auch diesbezüglich die Genehmigung. Eine Ausnahme hiervon bilden die Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen (NDS-HF). Die Stellung der NDS-HF wurde aufgrund von parlamentarischen Vorstössen überprüft. Es bestehen zum heutigen Zeitpunkt keine Grundlagen, Weiterbildungsabschlüsse dem NQR-CH-BB zuzuordnen.

Die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen beruht auf Rahmenlehrplänen des SBFI.

Keine Einstufung ist vorgesehen für Abschlüsse in der berufspädagogischen Bildung:

- für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben nach Artikel 44 BBV;
- für nebenberuflich tätige Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen nach Artikel 45 Absatz 1 Bst. c Ziffer 2 BBV und;
- für die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung in der beruflichen Grundbildung bei nebenamtlicher Tätigkeit nach Artikel 46 Absatz 2 Bst. b Ziffer 2 BBV oder an höheren Fachschulen bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 MiVo-HF.

Die verlangte berufspädagogische Bildung weist einen geringen Umfang auf und die für die Lehrbefähigung erforderlichen beruflichen Qualifikationen bauen wesentlich auf Abschlüssen auf, die in anderen Verfahren eingestuft werden.

Die Fachbildungen für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden grossmehrheitlich an Hochschulen angeboten. Deren Einstufung fällt demzufolge nicht unter das Berufsbildungsgesetz.

#### *Art. 3 Qualifikationsrahmen*

Absatz 1: Der NQR-CH-BB umfasst acht Niveaustufen und drei Anforderungskategorien (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen). Jede Spalte bezeichnet eine Kategorie von Anforderungen, nach welcher die Niveauteilung eines Abschlusses erfolgen soll. Die handlungskompetenzorientierten Beschreibungen, deren sprachliche Feinheiten die Differenzen zwischen den verschiedenen Niveaus sichtbar machen, legen in jeder Spalte zu jedem Niveau fest, welche Qualitäten eine Fachkraft mit dem entsprechenden Abschluss mitbringt. Diese Niveaubeschreibungen enthalten zum Beispiel in der Spalte „Kenntnisse“ substantiierte Beschreibungen des Wissens und des Verstehens; bezüglich „Fertigkeiten“ werden prozedurale Fertigkeiten und solche sensomotorischer Art, bei den „Kompetenzen“ personale und berufliche Kompetenzen unterschieden.

Der NQR-CH-BB übernimmt die Kategorien Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vom EQR. Sowohl der EQR als auch der NQR-CH-BB bestehen aus acht Niveaus. Dies ist bei der Zuordnung des NQR-CH-BB zum EQR von praktischer Relevanz. Bei den Niveaubeschreibungen des NQR-CH-BB wird darauf geachtet, dass die Besonderheiten des Schweizer Berufsbildungssystems genügend berücksichtigt werden. Der Wichtigkeit der Praxiserfahrung wird insbesondere mit den Formulierungen in der Kategorie Kompetenzen Rechnung getragen.

Absatz 2: Das NQR-CH-BB-Niveau bezieht sich jeweils auf einen Berufsbildungsabschluss. Jeder Abschluss der Berufsbildung wird einer Niveaustufe zugeordnet.

#### *Art. 4 Zeugniserläuterung und Diplomzusatz*

Absatz 1: Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt. Zeugniserläuterungen werden vom SBFI auf dem Internet zur Verfügung gestellt.

Absatz 2: Zu jedem Abschluss der höheren Berufsbildung und der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen wird ein personalisierter Diplomzusatz erstellt. Personalisierte Diplomzusätze enthalten den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und, falls vorhanden, die Matrikelnummer der Person.

Absatz 3: Die Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze ergänzen als Informationsinstrumente den NQR-CH-BB (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 1). Diese amtlichen Dokumente bescheinigen den Inhaberinnen und Inhabern von Abschlüssen ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sorgen die Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze für Transparenz und zusätzliche Klarheit. Sie enthalten ein Profil der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die den entsprechenden Abschluss auszeichnen. Weitere Informationen betreffen die beruflichen Tätigkeitsfelder, die dem Inhaber oder der Inhaberin des Abschlusses offen stehen.

Absatz 4: Die standardisierten Vorlagen für Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze finden sich in Anhang 2 der Verordnung.

Absatz 5: Die Zeugniserläuterungen werden in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch zur Verfügung gestellt.

Absatz 6: Diplomzusätze werden entweder in Deutsch, Französisch oder Italienisch sowie immer auch in Englisch zur Verfügung gestellt.

Absatz 7: Die Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze sind einzig in Verbindung mit dem entsprechenden Abschluss wirksam.

#### *Art. 5 Abgabe der Zeugniserläuterungen und der Diplomzusätze*

Zeugniserläuterungen zu den eidg. Berufsattesten oder eidg. Fähigkeitszeugnissen für BGB-Absolventen stehen zum freien Herunterladen auf dem Internet zur Verfügung.

Diplomzusätze werden jeder Absolventin und jedem Absolventen zusammen mit dem eidg. Diplom, Diplom HF oder eidg. Fachausweis von der für die Ausstellung dieses Dokuments zuständigen Stelle abgegeben. Vorgesehen ist, dass Diplomzusätze den Absolventinnen und Absolventen in der jeweiligen Amtssprache und in Englisch ausgestellt werden. Die zuständige Stelle ist bei den Abschlüssen der höheren Fachschulen und den Abschlüssen der Berufsbildungsverantwortlichen der Bildungsanbieter und bei den Abschlüssen der eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen das SBFI.

#### *Art. 6 Einstufung der Berufsbildungsabschlüsse und Grundlagendokumente*

Absatz 1: Die Einstufung eines Abschlusses in ein Niveau des NQR-CH-BB erfolgt auf Grund des Vergleichs der Niveaubeschreibung mit den handlungskompetenzorientierten Beschreibungen des Abschlusses in den Grundlagendokumenten. Das SBFI stellt den Antragstellenden Instrumente zur Verfügung, welche die kohärente Verknüpfung der Niveaubeschreibungen im NQR-CH-BB und der handlungskompetenzorientierten Beschreibungen gemäss den Grundlagendokumenten ermöglichen.

Absatz 2: Grundlagendokumente sind jene Dokumente, aus welchen in rechtsverbindlicher und informativer Weise die für einen Abschluss erforderlichen Handlungskompetenzen (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) abgeleitet werden können. Ihnen lässt sich entnehmen, was die Inhaberinnen und Inhaber des Abschlusses mitbringen müssen, um den Anforderungen in beruflicher Praxis zu genügen. Für die verschiedenen Abschlüsse (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eidgenössischer Fachausweis oder eidgenössisches Diplom sowie die Diplome der höheren Fachschulen und der Berufsbildungsverantwortlichen) existieren unterschiedliche Grundlagendokumente. Die bestehenden Qualitätssicherungsprozesse stellen sicher, dass die aus den Grundlagendokumenten abgeleiteten Handlungskompetenzen bei den Berufsleuten tatsächlich vorhanden sind.

Bei den Grundlagendokumenten handelt es sich im Wesentlichen um die einschlägigen Bildungserlasse. Eine Revision eines Bildungserlasses kann sich daher auf die NQR-CH-BB-Niveauzuteilung auswirken. Bei Revisionen der Bildungserlasse wird jeweils zu prüfen sein, ob die angepassten Anforderungen an die Berufsleute bezüglich der im NQR-CH-BB beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eine neue Niveauzuteilung des Abschlusses erfordern.

#### *Art. 7 Verfahren*

Absatz 1: Das SBFI orientiert sich für die Einstufung eines Abschlusses der Berufsbildung sinngemäss an den bereits heute bestehenden, in der Berufsbildungsgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren. Es handelt sich dabei um den Erlass der Bildungsverordnungen (Artikel 19 Absatz 1 BBG) sowie die Genehmigung der Prüfungsordnungen (Artikel 28 Absatz 2 BBG, Sätze 1-3), der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (Artikel 49 BBV) und der Rahmenlehrpläne für die Bildungsgänge der

höheren Fachschulen (Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, MiVo-HF<sup>27</sup>). Damit wird dem SBFI ermöglicht, die Koordination und den Einbezug der Verbundpartner bei Bedarf sicherzustellen. Der Einbezug Dritter kann über die Möglichkeit eines Konsultationsverfahrens im Rahmen der Führung des Verzeichnisses durch das SBFI (vgl. Erläuterungen zu Artikel 8) auf Stufe Amtsverordnung gewährleistet werden.

Sämtlichen Verfahren ist gemeinsam, dass die Niveauzuteilung keinen behördlichen Einzelakt darstellt, sondern dass es sich um Rechtsetzung handelt. Den Inhaberinnen und Inhabern eines Abschlusses und den Organisationen der Arbeitswelt steht daher gegen die Niveauzuteilung kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Im Leitfaden zur Zuordnung von Berufsbildungsabschlüssen in den NQR-CH-BB werden die einzelnen Verfahrensschritte ausgeführt.

Absatz 2: Sämtliche Abschlüsse werden vom SBFI mit der genauen Bezeichnung des entsprechend geschützten Titels, der Bezeichnung der eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplome für Berufsbildungsverantwortliche und der Niveauzuteilung in das Verzeichnis gemäss Artikel 8 aufgenommen. Mit der Aufnahme der eingestuften Abschlüsse in das Verzeichnis werden die Niveauzuteilungen rechtsverbindlich festgelegt.

Absatz 5: Die Niveauzuteilungen werden zusätzlich zur Aufnahme in das Verzeichnis des SBFI in die entsprechenden Bildungspläne, Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne integriert. Der Aufnahme der Niveauzuteilung in den Grundlagendokumenten kommt rein deskriptiver Charakter zu.

- Buchstabe a: Die Bildungsverordnungen (Art. 19 BBG i.V.m. Art. 12 BBV Abs. 1 Bst. c) regeln den Inhalt der Bildungspläne. Die Bildungspläne bezüglich der Abschlüsse mit eidgenössischem Berufsattest und mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis werden vom SBFI genehmigt. Im Zuge des Erlassverfahrens von Bildungsverordnungen wird in Zukunft das NQR-CH-BB-Niveau jedes Abschlusses der BGB in den entsprechenden Bildungsplan verankert werden. Die Bildungsverordnungen werden um den entsprechenden Verweis ergänzt.

- Buchstabe b: Die Prüfungsordnungen bezüglich der Abschlüsse mit eidgenössischem Fachausweis oder eidgenössischem Diplom werden von den Prüfungsträgerschaften erlassen und vom SBFI genehmigt (Artikel 28 Absatz 2 BBG); die NQR-CH-BB-Niveauzuteilungen werden in die Prüfungsordnungen aufgenommen.

- Buchstabe c: Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen beruhen auf Rahmenlehrplänen, die von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den OdA erlassen und vom SBFI genehmigt werden (Artikel 6 Absatz 2 MiVo-HF). In die Rahmenlehrpläne sollen zusätzlich zum Inhalt gemäss Artikel 7 MiVo-HF die NQR-CH-BB-Niveauzuteilungen der Abschlüsse aufgenommen werden.

- Buchstabe d: Die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen beruht auf Rahmenlehrplänen des SBFI (Artikel 49 BBV). Die NQR-CH-BB-Niveauzuteilung der verschiedenen Abschlüsse von Berufsbildungsverantwortlichen wird zukünftig in die Rahmenlehrpläne integriert.

#### *Art. 8 Verzeichnis*

Absatz 1: Der Bundesrat delegiert die Führung eines Verzeichnisses an das SBFI (Art. 65 Abs. 2 BBG). Das SBFI erlässt das Verzeichnis in Form einer Amtsverordnung. Es führt ein alphabetisches Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse. Aufgeführt werden der geschützte Titel, welcher der Inhaber oder die Inhaberin des eingestuften Abschlusses zu tragen berechtigt ist, die eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplome für Berufsbildungsverantwortliche und die Niveauzuteilung. Durch die Aufnahme der geschützten Titel, der Diplome für Berufsbildungsverantwortliche und der Niveauzuteilungen in das Verzeichnis wird die Einstufung der Abschlüsse rechtsverbindlich. Das Verzeichnis ermöglicht einem offenen Adressatenkreis (Branchenverbänden, Arbeitgebenden, Bildungsinstitutionen, anderen, z.B. in Konkurrenzsituationen zu Mitbewerbenden stehenden Berufsangehörigen, interessierten Dritten) die eingestuften Abschlüsse miteinander zu vergleichen.

#### *Art. 9 Übergangsbestimmung zur Einstufung der Abschlüsse*

---

<sup>27</sup> SR 412.101.61

Absatz 1: Den Organisationen der Arbeitswelt werden drei Jahre zur Beantragung der Einstufung der Berufsbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt.

Absatz 2: Das SBFI stuft die Abschlüsse der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein.

*Art. 10 Übergangsbestimmung zur Abgabe von Zeugniserläuterungen für Abschlüsse vor Inkrafttreten dieser Verordnung*

Die Zeugniserläuterung gilt, wenn die die Inhaberin oder der Inhaber des Berufsbildungsabschlusses berechtigt ist, den entsprechenden geschützten Titel zu führen.

*Art. 11 Übergangsbestimmung zur Abgabe von Diplomzusätzen für Abschlüsse der höheren Berufsbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung*

Absatz 1 schafft die Voraussetzung, dass bisherige Inhaberinnen und Inhaber mit einem Berufsbildungsabschluss der höheren Berufsbildung beim SBFI gegen Gebühr das Gesuch um Abgabe des Diplomzusatzes stellen können.

Absatz 2: Voraussetzung für die Abgabe des Diplomzusatzes ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Berufsbildungsabschlusses den entsprechenden geschützten Titel führen darf und die Grundlagendokumente in der Zwischenzeit keine wesentliche Änderung erfahren haben (Buchstabe a). Haben die Grundlagendokumente geändert, wird der Diplomzusatz abgegeben, wenn die gesuchstellende Person mindestens fünf Jahre einschlägige Berufspraxis nachweisen kann (Buchstabe b). Der Begriff einschlägige Berufspraxis bezieht sich auf die in Absatz 1 beschriebenen eingestufteten Abschlüsse und deren Handlungskompetenzen.

Absatz 3: Das SBFI entscheidet über die Abgabe. Dabei ist vorgesehen, dass die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und die Kantone mittels Konsultation in die Entscheidungsfindung einbezogen werden können. Das SBFI erlässt eine beschwerdefähige Verfügung im Falle eines abschlägigen Gesuchentscheids.

*Art. 12 Übergangsbestimmung zur Abgabe von Diplomzusätzen für eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Diplome für Berufsbildungsverantwortliche vor Inkrafttreten dieser Verordnung*

Artikel 12 legt im Grundsatz dieselben Voraussetzungen für die Abgabe eines Diplomzusatzes für Bildungsverantwortliche fest, wie sie für Abschlüsse der höheren Berufsbildung gelten (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 11). Er trägt dem Umstand Rechnung, dass Berufsbildungsverantwortliche keine geschützten Titel führen.

Absatz 1 schafft die Voraussetzung, dass bisherige Inhaberinnen und Inhaber mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom als Bildungsverantwortliche/Bildungsverantwortlicher beim SBFI gegen Gebühr das Gesuch um Abgabe des Diplomzusatzes stellen können.

Absatz 2: Voraussetzung für die Abgabe des Diplomzusatzes ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bildungsverantwortliche/Bildungsverantwortlicher führen darf und die Grundlagendokumente in der Zwischenzeit keine wesentliche Änderung erfahren haben (Buchstabe a). Haben die Grundlagendokumente geändert, wird der Diplomzusatz abgegeben, wenn die gesuchstellende Person mindestens fünf Jahre einschlägige Berufspraxis nachweisen kann (Buchstabe b). Der Begriff einschlägige Berufspraxis bezieht sich auf die in Absatz 1 beschriebenen eingestufteten Abschlüsse und deren Handlungskompetenzen.

Absatz 3: Das SBFI entscheidet über die Abgabe. Dabei ist vorgesehen, dass die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche mittels Konsultation in die Entscheidungsfindung einbezogen werden kann. Das SBFI erlässt eine beschwerdefähige Verfügung im Falle eines abschlägigen Gesuchentscheids.

## 7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)
BFS	Bundesamt für Statistik
BGB	Berufliche Grundbildung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFTA	European Free Trade Association, deutsch: Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
EQF	European Qualifications Framework, deutsch: siehe EQR
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EPFL	École polytechnique fédérale de Lausanne
EU	Europäische Union
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FHSV	Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung)
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
GebV-SBFI	Gebührenverordnung SBFI vom 16. Juni 2006
HBB	Höhere Berufsbildung
HF	Höhere Fachschule
HFKG	Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz); noch nicht in Kraft
ISCED	International Standard Classification of Education
MiVo-HF	Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen
NDS-HF	Nachdiplomstudium Höhere Fachschule
nqf.ch-HS	Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich
NQF	National Qualifications Framework, deutsch: siehe NQR
NQR	Nationaler Qualifikationsrahmen
NQR-CH	Nationaler Qualifikationsrahmen der Schweiz, gemeinsamer Qualifikationsrahmen aller Schweizer Bildungsbereiche
NQR-CH-BB	Nationaler Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung
OdA	Organisationen der Arbeitswelt

Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
QF-EHEA	Qualifications frameworks in the European Higher Education Area
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, deutsch: Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung